

Dritte Ergänzung der seit 1. Januar 2019 geltenden Kulturförderrichtlinie aufgrund der COVID-19-Pandemie

Den Zuschussnehmer*innen soll ermöglicht werden, ihre wichtige kulturelle Arbeit im Sinne des städtischen Kulturleitbildes und der seit 1. Januar 2019 geltenden Kulturförderrichtlinie fortführen zu können. Deshalb wird die Vertrauensschutzregelung in folgenden Punkten bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Ziel ist es, Planungssicherheit zu gewährleisten, da die durch die COVID-19-Pandemie sich stetig veränderten Rahmenbedingungen weiterhin erhebliche Auswirkungen auf den kulturellen Bereich haben.

1. Beschlossene Projektförderungen werden, abweichend von der bisherigen zeitlichen Planung, bis 31.12. 2023 weiterhin regulär bezuschusst. Dies ist unabhängig, ob die Projekte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder in modifizierter Form durchgeführt werden.
2. Bei pandemiebedingter Absage des Projektes werden bereits getätigte Projektausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die aufgrund der Projektab-sage (beispielsweise Plakatkosten) entstanden sind.
3. Grundsätzlich sind die Zuschussnehmer*innen bei durch COVID-19 aufgetretenen Veränderungen aufgefordert, aktualisierte Zeit-, Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.
4. Im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind weiterhin Förderanträge möglich. Sie werden auf der Grundlage der bestehenden Kulturförderrichtlinie begutachtet und entschieden.
5. Anträge auf Projektförderung müssen, unabhängig von einer Frist, weiterhin vor Beginn des Projektes eingereicht werden.
6. Sollte die Auswirkungen der Pandemie 2023 weiterhin den Kulturbetrieb einschränken, wird die Vertrauensschutzregelung für die im Doppelhaushalt 2022/2023 bewilligten institutionellen Förderungen fortgeführt, auch dann, wenn das geplante Programm der Institution pandemiebedingt abgesagt, verschoben oder nicht wie geplant umgesetzt werden konnte.

Hameln, 14. Dezember 2022

Claudio Griese
Oberbürgermeister